

// Fachgruppe Erwachsenenbildung //

GEW BERLIN • Ahornstraße 5 • 10787 Berlin

Ein neuer Honorarordnung – Entwurf von GEW-Kolleg*innen aus Berlin und Potsdam für die VHS Potsdam – wurde vom Kursleiter*innen-Rat der VHS Potsdam diskutiert und vor einigen Wochen in dieser letzten Fassung bei der VHS Potsdam von ihm eingereicht. Aus Anlass einer Erhöhung aller Kursleitungshonorare auf 35 Euro durch das Stadtparlament sollte auch die zuvor gültige Honorarordnung revidiert werden. Die vom Stadtparlament vorgeschlagenen Gespräche der VHS mit dem Kursleiter*innen-Rat über diese neue Version wurden von der VHS bisher vermieden und sollen erst in diesen Tagen stattfinden.

Diese modernisierte Fassung der Honorarordnung enthält mehrere innovative basisdemokratische und soziale Muster-Elemente, die andere Träger sich gerne abschreiben dürfen.

Honorarordnung

für die Volkshochschule „Albert Einstein“ der Landeshauptstadt Potsdam vom Tag.Monat.2018

Öffentlich bekannt gemacht am Tag.Monat.2018 im Amtsblatt für die Landeshauptstadt Potsdam.

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am Tag.Monat. 2018 folgende Honorarordnung der Landeshauptstadt Potsdam für die Volks-hochschule beschlossen:

§ 1 Allgemeines

(1) Die Honorarordnung regelt die Vergütung (Honorierung) der mit der Volkshochschule zur Leistung ihrer Bildungsprogramme vertraglich vereinbarten Tätigkeiten, soweit diese nicht als Daueraufgaben von Weiterbildungslehrkräften nach Tarifvertrag auf festen Stellen erbracht werden.

(2) Die Honorierung erfolgt nach Maßgabe der vorliegenden Bestimmungen und in Höhe der jeweils genannten Beträge. **Honorare werden in Anlehnung an die Tarifentwicklung im öffentlichen Dienst alle zwei Jahre durch die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Potsdam aktualisiert.**

(3) Die Zahlung angemessener Honorare wird in der VHS Potsdam unabhängig von der Höhe der erzielbaren Entgelte festgelegt. Die Entgelte sollten so niedrig wie möglich gehalten werden und auch bei sehr geringer Teilnehmerzahl das bildungspolitische Ziel verfolgen, möglichst vielen Menschen neue Chancen für ihre persönliche Entfaltung, ihren Beruf und ihr gesellschaftliches Engagement zu eröffnen. Honorarsenkungen wegen zu geringer erwarteter Entgeltzahlungen sind nicht zulässig.

(3) Sofern den Vereinbarungen der VHS über Kooperationen mit anderen Bildungspartnern oder über Auftragsmaßnahmen oder den Bestimmungen für aus Zuwendungen finanzierte Lehrveranstaltungen höhere Honorarsätze als nach dieser Honorarordnung zugrunde liegen, sind entsprechend höhere Honorare zu vereinbaren.

4) Für die Durchführung von Kursen und Maßnahmen, für die die Landeshauptstadt Potsdam Zuwendungen erhält, darf die Honorierung nicht niedriger ausfallen, um die Bedingungen des Zuwendungsgebers zu erfüllen.

§ 2 Honorarvertrag

(1) Mit den für die Volkshochschule der Landeshauptstadt Potsdam tätigen Honorarkräften ist vor Beginn der zu erbringenden Leistung ein schriftlicher Honorarvertrag zu schließen. Art und Umfang der zu erbringenden Leistung sowie das Honorar sind darin zu vereinbaren.

(2) Die Honorarordnung der Volkshochschule „Albert Einstein“ in Potsdam in ihrer jeweils gültigen Fassung ist als Bestandteil in den Honorarvertrag aufzunehmen.

(3) Änderungen des Honorarvertrags bedürfen in jedem Fall der Schriftform.

(4) Finanzielle Nebenabsprachen sind unzulässig.

(5) Honorarverträge gelten für den jeweiligen Lehrabschnitt. Eine Kündigung ist von beiden Seiten nur aus wichtigen Gründen im Sinne des § 626 BGB möglich. Die Absage oder der Abbruch eines Kurses ist keine Vertragskündigung.

§ 3 Honorare für einzelne Veranstaltungen und Veranstaltungsreihen

(1) Bei einzelnen Sonder-Veranstaltungen, Vorträgen und fachwissenschaftlichen Führungen werden Honorare von 70,00 bis 350,00 Euro pro Unterrichtsstunde (45 Minuten) gezahlt. Höhere Beträge bedürfen einer gesonderten Vereinbarung und Begründung durch den/die Leiter/in der Volkshochschule.

(2) Wird eine besondere Leitung zur Durchführung verpflichtet, kann deren Honorierung um bis zu 25 v. H. das Referentenhonorar **überschreiten**, je nach Art und Umfang der vereinbarten Leistung. Erneute Durchführungen mit anderen Teilnehmenden-Gruppen führen nicht zu einer Absenkung des Honorars.

(3) Das Honorar bei kurzfristigem Ausfall der Veranstaltung oder Veranstaltungsreihe - bis zu 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn - beträgt bis zu 50 v. H. der vereinbarten Summe, bei kürzeren Fristen 75%, wenn der Ausfall allein durch die VHS zu verantworten ist.

§ 4 Honorare für Kurse und andere Veranstaltungen

(1) Die Vergütung pro Unterrichtsstunde (45 Minuten) für Kurse, Seminare oder sonstige Veranstaltungen beträgt als Regelsatz 35,00 Euro. Mit dem Honorar sind alle Nebenarbeiten abgegolten.

(2) Je nach inhaltlicher Anforderung, der dazu notwendigen Vor- und Nacharbeitungszeit, dem Umfang an eigenständig für die VHS erstellten Lehrmaterials (open educational resources für alle) und der fachlich oder didaktisch gebotenen Qualifikation kann ein Honorar um bis zu 50 v. H. **höher** als der Regelsatz (d.h. mindestens einer umgerechneten Einstufung nach E 13 TVöD entsprechend), abweichend vereinbart werden, sofern der VHS-Leitung eine Begründung zur Genehmigung vorgelegt wird.

(3) Bei intensiv über einen Tag oder länger durchgeführten Veranstaltungen werden bis zu 10 Unterrichtsstunden pro Tag sowie bei nicht ambulanten Kursen mit Unterbringung Übernachtung und VP entsprechend den Reisekostenregelungen des Öffentlichen Diensts oder der jeweils von der VHS ausgewählten Einrichtung honoriert.

(4) Soweit die Volkshochschule die Leitung eines Kurses durch mehr als eine Person (Team Teaching) für zeitweise erforderlich hält, wird jedem(r) Dozenten(in) der volle Honorarsatz gezahlt.

(5) Bei kurzfristigem Ausfall des Kurses, Seminars usw. spätestens 14 Tage vor Beginn wird im Fall des Absatzes 3 100%, ebenso in den Fällen der Absätze 1 und 2 die volle vereinbarte Summe als Honorar gezahlt werden. Bei Absagen 4 Wochen vor Seminarbeginn werden 75% der vereinbarten Honorare fällig.

(6) Wird ein begonnener Kurs etc. auf Veranlassung der VHS vorzeitig geschlossen, wird ein Honorar in Höhe der tatsächlich geleisteten Unterrichtsstunden gezahlt. Darüber hinaus wird ein Honorar in Höhe von 75 v. H. der Restsumme gezahlt.

§ 5 Honorare für sonstige pädagogische und andere Tätigkeiten

(1) Fachliche Beratungen, Tests und andere notwendige pädagogische Informations-, Aufsichts- und Organisationstätigkeiten werden pro Unterrichtsstunde mit dem vollen Regelsatz honoriert.

(2) Sonstige nicht pädagogische Tätigkeiten, z. B. die Beaufsichtigung oder die kulturelle, technische und organisatorische Begleitung von Veranstaltungen werden ab 1.1.2019 pro Unterrichtsstunde in Höhe des jeweils gültigen verallgemeinerten Mindestlohns für das nicht-pädagogische Personal in SGBII und SGBIII Kursen vergütet. (zurzeit ca. 16 Euro pro Zeitstunde).

(3) In besonderen Fällen, z. B. der qualifizierten sozialpädagogischen oder künstlerischen Begleitung kann bei Zustimmung des Leiters / der Leiterin der Volkshochschule ein Honorar bis zur Höhe des Regelsatzes pro Unterrichtsstunde vereinbart werden, mindestens aber in Höhe des jeweils gültigen verallgemeinerten Mindestlohns für das pädagogische Personal in SGB II und SGB III Kursen.

(4) In den Fachgebieten Kunsthandwerkliches Gestalten kann pro Kurs eine Honorardoppelstunde für Vor- und Nachbereitung gezahlt werden, wenn dies in der Preiskalkulation berücksichtigt und im Honorarvertrag geregelt wurde.

§ 6 Honorare bei Ausfall von Veranstaltungen

(1) Kursstunden sind nachzuholen, wenn sie durch Feiertage, Krankheit der Dozentin oder des Dozenten oder ähnliche Umstände ausgefallen sind. Nicht gehaltene Kursstunden werden nicht honoriert.

(2) Bei Ausfall von Kursstunden infolge unverschuldeter krankheitsbedingter Leistungsunfähigkeit einer als arbeitnehmerähnliche Person anerkannten Dozentin oder Dozenten gelten die Bestimmungen gemäß Nummer 7 Absatz 4 und 5.

(3) Fallen Kurse wegen zu geringer Beteiligung aus, ist ein Ausfallhonorar in vertraglich vereinbarter Höhe, mindestens jedoch 20% der Restsumme zu zahlen.

4) Fallen Einzelveranstaltungen wegen zu geringer Beteiligung aus, ist ein Ausfallhonorar in vertraglich vereinbarter Höhe zu zahlen. (Siehe §3 (2))

(5) Werden Kurse abgebrochen, so ist das Honorar für die geleisteten Unterrichtseinheiten zu zahlen. Darüber hinaus wird ein Honorar in Höhe von 75 v. H. der Restsumme gezahlt. (Siehe §4 (6))

§ 7 Arbeitnehmerähnliche Personen

(1) Freie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die - vergleichbar einer Arbeitnehmerin oder einem Arbeitnehmer - sozial schutzbedürftig und im Rahmen freier Mitarbeiterverhältnisse zum Land Brandenburg von diesem wirtschaftlich abhängig sind (arbeitnehmerähnliche Personen), erhalten auf Antrag einen zu versteuernden Zuschlag

von 50 % des vertraglich festgelegten Honorars, wenn sie die Zahlung von Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung nachweisen,

von 50 % des vertraglich festgelegten Honorars, wenn sie die Zahlung von Beiträgen zu einer eigenen, im Rahmen ihrer freiberuflichen Tätigkeit abgeschlossenen bzw. fortgeführten Kranken- und Pflegeversicherung nachweisen.

Die Regelung gilt nicht für freie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die nach den Bestimmungen des Künstlersozialversicherungsgesetzes bei der Künstlersozialkasse versichert sind.

Antragsformulare und Merkblätter für die Dozentinnen und Dozenten stellt die Volkshochschule Potsdam vor Ort und im Internet bereit.

Hinweise für die Zahlung des Zuschlages gibt das „Berliner Modell“ für die Berliner Volkshochschulen.

(2) Arbeitnehmerähnliche Personen erhalten ein Urlaubsentgelt nach dem Bundesurlaubsgesetz in der jeweils geltenden Fassung. Über Änderungen informiert die Volkshochschule Potsdam.

(3) Arbeitnehmerähnliche Personen mit Anspruch auf Zusatzurlaub für schwerbehinderte Menschen gemäß dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch in der jeweils geltenden Fassung erhalten ein zusätzliches Urlaubsentgelt. Über Änderungen informiert die Volkshochschule Potsdam.

(4) Bei unverschuldeter krankheitsbedingter Leistungsunfähigkeit soll die Volkshochschule unter Berücksichtigung der betrieblichen Umstände und der Teilnehmerinteressen – der arbeitnehmerähnlichen freien Mitarbeiterin oder dem arbeitnehmerähnlichen freien Mitarbeiter zum Ausgleich der ersten drei Tage ihrer bzw. seiner Leistungsunfähigkeit (sogenannte Karenztage) die Gelegenheit zum Nachholen der Leistung anbieten.

(5) Arbeitnehmerähnliche freie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können bei einer ärztlich bestätigten unverschuldeten krankheitsbedingten Leistungsunfähigkeit ein Ausfallhonorar bei ihrer Volkshochschule beantragen. Dem Antrag der arbeitnehmerähnlichen Person ist insoweit zu entsprechen, dass ab dem vierten Tag der Leistungsunfähigkeit ein Ausfallhonorar in Höhe von 80 Prozent des voraussichtlich zu erzielenden Honorars für die Dauer von längstens acht Wochen zu gewähren ist. Die Berechnung dieser achtwöchigen Dauer beginnt am ersten Tag der Leistungsunfähigkeit. Bei mehrmaliger Erkrankung innerhalb eines Kalenderjahres besteht Anspruch für maximal acht Wochen pro Kalenderjahr.

(6) Arbeitnehmerähnliche Personen haben ein Recht auf bezahlten Bildungsurlaub wie alle anderen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Landes Brandenburg. Dabei wird eine 25-Stunden-Unterrichtswoche zugrunde gelegt. Eventuelle Teilnahmeentgelte werden ebenfalls erstattet.¹

§ 8 Reisekosten und weitere Bestimmungen

(1) Bei Exkursionen, Führungen, Tagesfahrten oder Bildungsreisen im Programm können Auslagen nach den Regeln des Reisekostenrechts - Stufe B - erstattet werden, sofern die Volkshochschule über entsprechende Sachmittel verfügt und der Auslagenersatz nicht auf andere Art und Weise erfolgt.

(2) Für auswärtige Referenten oder im Auftrag der Volkshochschule auswärtig unterrichtende Referenten und Dozenten gilt Entsprechendes.

¹ In Berlin wird inzwischen gefordert, die Karenztage, die 80%-Regelung und die Beschränkung auf einmalig acht Wochen abzuschaffen.

§ 9 Fälligkeit und Zahlung des Honorars

(1) Das Honorar wird nach Leistungserbringung und Rechnungslegung am Ende der Veranstaltung angewiesen; in der Regel erfolgen bei Kursen oder Veranstaltungen, die sich über einen längeren Zeitraum erstrecken, automatisch monatliche Abschlagszahlungen.

(2) Honorare für kürzere Kurse unter 700 Euro werden nach spätestens zwei Wochen ab Rechnungseingang an die Honorarlehrkraft überwiesen.

(3) Die einkommensteuerrechtliche Behandlung der Honorare richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften des Einkommensteuerrechts für freiberuflich erbrachten Unterricht. Darauf sind die freien Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter hinzuweisen.

Bescheinigungen zur Erlangung der Umsatzsteuerbefreiung gemäß Umsatzsteuergesetz in der jeweils gültigen Fassung erstellt die Volkshochschule auf Antrag der freien Mitarbeiterin oder des freien Mitarbeiters.²

(4) Die VHS macht entsprechend den steuerrechtlichen Vorschriften regelmäßig eine Mitteilung über alle geleisteten Honorarzahungen an das Finanzamt.

(5) Die freien Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind auf ihre Rentenversicherungspflicht hinzuweisen.

§ 10 Anwesenheitslisten und Lehrberichte

Die Honorarkräfte der VHS sind entsprechend des vertraglich bestimmten Vertragsgegenstandes verpflichtet, zum Ende der Veranstaltungen / Kurse die vollständige Anwesenheitsliste und dort, wo vereinbart, den Lehrbericht spätestens zwei Wochen nach dem Ende der Veranstaltungen / Kurse in schriftlicher Form beizubringen.

§ 11 Datengeheimnis / Datenschutz

Der Schutz der personenbezogenen Daten der Kursleiter/innen und Teilnehmer /innen ist unter **Berücksichtigung der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung** zu gewährleisten.

§ 12 Jährliche bezahlte Bildungsfreistellung

Kursleiterinnen und Kursleiter der VHS können gegen eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Honorars für acht bis sechzehn Unterrichtsstunden und ggf. Erstattung der Reisekosten und Teilnahmebeiträge an Fortbildungen teilnehmen. Die VHS stellt dafür ein jährliches Kontingent zur Verfügung.. Die Inanspruchnahme kann vorab im Honorarvertrag geregelt werden kann. (Musterhonorarverträge als Anlage der Honorarordnung).

§ 13 Qualitätssicherung des Bildungsangebotes

Die Qualität des Bildungsangebotes ist durch Transparenz in der Auswahl des Lehrpersonals und der Kursvergabe bei gleichzeitiger Beachtung der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung zu sichern.

² Es müsste geprüft werden, wie das in Brandenburg geregelt ist.

In den einzelnen Fachgebieten der VHS werden wenigstens einmal pro Semester Fachkonferenzen mit den Kursleitenden durchgeführt, um Kooperationen und Austausch zu fördern und gemeinsam kontinuierlich an der Verbesserung der Qualität des Angebots für die Lernenden zu arbeiten. Diese internen pädagogischen Konferenzen, bei denen die Kursleitungen ein Mitspracherecht haben, sichern den Kern der pädagogischen Qualität. Sie werden wie Unterricht honoriert und mit den Kursen abgerechnet.

Darüber hinaus wird eine kostenpflichtige Teilnahme an Fachkonferenzen auf Landes-, Bundes- und europäischer Ebene gefördert, wenn die Qualität des Lehrpersonals dadurch nachhaltig gesichert werden kann.

Um die Versorgung der Bevölkerung im Umland mit Erwachsenenbildung zu sichern, werden bei Wegezeiten von über einer Stunde hin und zurück die Fahrtkosten im Öffentlichen Nahverkehr (ggf. Jobtickets) übernommen.

Im gesamten Bereich der Qualitätssicherung besitzt die Kursleitervertretung ein Mitspracherecht.

§ 14 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Honorarordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Honorarordnung für die städtischen Einrichtungen der Weiterbildung der Landeshauptstadt Potsdam vom 12.07.2002 (Amtsblatt der Landeshauptstadt Potsdam vom 6. 8. 2002) außer Kraft.

Potsdam, den _____

Jann Jakobs
Oberbürgermeister